

Beschlussvorlage Nr. 006/2025/1



Dez/Amt: I / 32.
Bearbeiter: Horack, Maria
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., II., 20.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Stadtrat	öffentlich	27.02.2025	Beschlussfassung

Betreff:

Wahl der Friedensrichterin/des Friedensrichters

Beschlusstext:

Der Stadtrat wählt für die Amtsperiode vom 01.04.2025 bis zum 31.03.2030

.....

zur Friedensrichterin/ zum Friedensrichter der Stadt Heidenau.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2025
Buchungsstelle :	12.21.01.20 / 442100
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	450,00 €
• Mittelbedarf	450,00 €
Folgeaufwand (jährlich)	600,00 €
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen:

Mögliche Erträge resultieren aus der Anzahl der im jeweiligen Haushaltsjahr abgeschlossenen Fälle; die Anzahl der durch den Friedensrichter zu behandelnden Fälle ist nicht planbar.

Erläuterung:

Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG)

Gemäß § 2 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG ist jede Gemeinde verpflichtet, eine Schiedsstelle zu errichten. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einem ehrenamtlichen Friedensrichter wahrgenommen (§ 3 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG). Nach § 3 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG kann die Gemeinde bestimmen, dass der Friedensrichter einen ehrenamtlich tätigen Protokollführer hinzuziehen kann. Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre wird auf die Einrichtung der Stelle des Protokollführers verzichtet.

Mit Stadtratsbeschluss vom 26.03.2020 war Herr Rico Schulz als Friedensrichter gewählt worden. Am 22.04.2020 wurde Herr Schulz vom Direktor des Amtsgerichtes vereidigt. Die Amtsperiode begann am 01.04.2020 und dauert 5 Jahre.

Nach § 5 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG endet das Amt des Friedensrichters fünf Jahre nach Amtsantritt (Ablauf der Wahlperiode), wenn die Schiedsstelle aufgelöst wird, wenn der Friedensrichter sein Amt niederlegt oder wenn er seines Amtes enthoben wird.

Im Heidenauer Journal Nr. 23/2024 und 24/2024 sowie auf der Homepage der Stadt Heidenau wurde die Wahl gemäß § 6 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG bekannt gemacht. In den Bekanntmachungen wurden interessierte Heidenauerinnen und Heidenauer aufgefordert, sich bis zum 06.01.2025 für die Tätigkeit des Friedensrichters zu bewerben.

Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Ebenso soll der Friedensrichter im Bezirk der Schiedsstelle wohnen.

Gemäß § 4 Abs. 2 -5 SächsSchiedsGütStG können Personen aus verschiedenen Gründen von der Tätigkeit als Friedensrichter ausgeschlossen sein.

Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist;

Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
4. für das frühere Ministerium der Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Insgesamt liegt der Stadt Heidenau eine Bewerbung eines Heidenauer Bürgers vor.

Für den zu berücksichtigenden Bewerber liegt kein Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 -5 SächsSchiedsGütStG vor.

Die Anhörung des Direktors des Amtsgerichtes Pirna für die Wahl gemäß § 6 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG ist erfolgt.

Der Bewerber ist zum Stadtrat am 27.02.2025 für eine persönliche Vorstellung eingeladen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die als Anlage beigefügte Liste der eingegangenen Bewerbungen und die Bewerbungsunterlagen schützenswerte personenbezogene Daten zu der Bewerbung enthalten und aus diesem Grund als nichtöffentliche Beratungsunterlagen zu behandeln sind.

Anlagen:

Anlage 006/2025/1-1: Bewerberliste
Anlage 006/2025/1-2: Bewerbungsunterlagen Bewerber

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 006/2025/1			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			